



Dieser Informationsflyer bezieht sich auf Reiter und Kutscher in der Öffentlichkeit. Halte Dich daran, Dein Verhalten kann über Leben und Tod entscheiden!

Sich nachts bei schlechter Witterung und bei Nebel sichtbar machen

Reiter, Führer von Tieren und Gespannfahrer haben keine Lichter, um ihren Weg zu erhellen. Die Beleuchtung beschränkt sich auf Markierungen, welche sie für die übrigen Verkehrsteilnehmer sichtbar machen, ähnlich beim Fussgänger.

Die Verkehrsregelverordnung verlangt ein nicht blendendes, gelbes Licht auf der dem Verkehr zugewandten Seite, das von vorne und hinten sichtbar ist. [VRV Art. 53/2](#) Reittiere müssen zusätzlich mit mindestens zwei Leuchtgamaschen versehen sein. [VRV Art. 53/2](#) Das Licht muss ruhend sein, denn blinkende Lichter sind ausser bei stillstehenden Hindernissen (Baustellen, Pannenfahrzeuge) nur bei den Richtungsanzeigen erlaubt. [VTS Art. 72a + Anhang 10](#) Die gelbe Lampe muss eine möglichst grosse Leuchtfläche aufweisen, denn nur so wird sie auch wahrgenommen. Lampen, die einen gebündelten Strahl haben sind nicht empfehlenswert. Zudem soll das Licht nicht blenden, denn blendendes Licht macht Mensch und Tier blind. Mit einer geeigneten Halterung kann sie stabil am Arm oder Bein befestigt werden, behindert den Reiter auch im Galopp nicht und kann bei Bedarf mit einem Griff aus der Halterung herausgeholt werden, um Signale zu geben.



Leuchtgamaschen



Leuchtgamaschen sind zwar nur bei Reittieren vorgeschrieben [VRV Art. 53/2](#) (mindestens zwei Stück), sollten aber immer an allen vier Pferdebeinen, unabhängig ob Reit- oder Zugtier, eingesetzt werden, ebenso bei geführten Tieren. Über die Qualität gibt es keine Vorgaben. Darum ist es nicht erstaunlich, dass auf dem Markt Leuchtgamaschen bereits für CHF 5.00 erhältlich sind. Der Verkäufer will auch noch etwas verdienen, der Hersteller benötigt Zeit und eben das Rohmaterial z.B. den Reflex. Kann für diesen Betrag Qualität gekauft werden? Professionelles Reflexmaterial ist bis zu 25

Mal stärker und dadurch wesentlich früher sichtbar. Leuchtgamaschen und weitere Reflexartikel sind vor allen da um von Verkehrsteilnehmern welche eine Leuchtquelle eingeschaltet haben (Motorrad, Auto, Lastwagen etc.) gesehen zu werden. Dieser Schutz wird nur erreicht, wenn die Reflektionsfähigkeit der Leuchtgamaschen stark genug ist (keine übermässige Verschmutzung, gute Qualität). Nehmen wir die professionelle Norm [SN EN 20471](#) zur Hand muss die reflektierende Fläche mindesten zwei mal 5 cm sein. Die reflektierende Fläche von Leuchtgamaschen soll demnach mindestens 5 cm hoch sein, besser sind 10 cm. Vier sich bewegende, mit guten Leuchtgamaschen versehene Pferdebeine sieht man viel früher als das Licht. Bei Gefahrensituationen ist es aber wichtig, dass man nicht stehen bleibt. Leuchtdecken, Leuchtbänder für Schweif, Hals und Zaumzeug erhöhen die Sichtbarkeit und Sicherheit. Trage zudem eine Warnweste oder reflektierende Kleider, falls Du einmal vom Pferd fällst und Du liegen bleibst, reflektiert noch etwas an Dir und Du kannst gesehen und gefunden werden.



Wieso gelbes Licht?

Gelbes Licht ist für Pferde und grössere Tiere im Strassenverkehr nicht nur vorgeschrieben, sondern auch bestens geeignet: bei „gelb“ denkt der Durchschnittsmotorfahrzeuglenker fast immer an eine Baustelle, also ein ruhendes Hindernis. Pferde (5-10km/h) sind tempomässig im Vergleich zum schnellen Motorfahrzeugverkehr (50-80km/h) nun wirklich langsam. Ein Auto oder Motorrad ist Ausserorts mit rund 80 Km/h oder über 22 Meter/Sekunde unterwegs, also je nach dem fast 20mal schneller! Im Gegensatz zu roten Schlusslichtern, wo der Motorfahrzeugführer ein Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von mindestens 30 Km/h erwartet. Da bis heute Motorfahrzeuge weder Kieshaufen noch Gräben überspringen können, wird beim Bemerkens von gelbem Licht gebremst oder wenigstens aufmerksamer beobachtet. Dieses instinktive Verhalten kann Leben retten! Das gelbe Licht ist vor allem für Verkehrsteilnehmer gedacht, welche kein Licht von sich geben (Fussgänger, Biker ohne Licht, Jäger etc.) um als Reiter frühzeitig erkannt zu werden.

Stirnlampe, bunte Lichter etc.

Verzichte auf helle Stirnlampen, sie stören den übrigen Verkehr und machen dein Pferd blind! Die Beleuchtung ist so zu handhaben, dass niemand unnötig geblendet wird. *SVG Art. 41/4* Lass die Finger weg von Billigprodukten, damit erfüllst Du höchstens das Gesetz, bringen Dir und Deinem Pferd jedoch nicht die nötige Sichtbarkeit und damit keinen Schutz. Blinkis (blinkende Lampen) am Pferd und am Reiter, verunsichern das Pferd und die übrigen Verkehrsteilnehmer und sind dadurch nicht erlaubt. Nur Weisses und Rotes Licht sind gefährlich und darum nicht erlaubt. Bunte LED-Lichter an Westen, Vordergeschirre und Schweiflampen sind grundsätzlich nicht erlaubt und verwirren. *VTS Art. 72a + Anhang 10* Diese Ausrüstung kann an Shows und in der Manege verwendet werden, nicht jedoch im Strassenverkehr.

Rückstrahler für Pferdefuhrwerke

Das Fuhrwerk gilt als Fahrzeug im Sinne des Strassenverkehrsrechtes. Auch bei Fahrten tagsüber muss es mit Rückstrahlern versehen werden. Nach hinten mit den -üblichen dreieckigen Rückstrahlern, 15 cm Kantenlänge mit Spitz nach oben und nach vorne mit zwei runden Rückstrahlern oder Reflexbelägen von mindestens 100 cm². Besonders wirkungsvoll sind vier gelbe Lichter an den Ecken des Fuhrwerkes: zwei an den hinteren Ecken und je eines links und rechts des Kutschbockes *VTS Art. 211/3*. Ein zusätzliches Licht an den Zugstrangen des vorderen linken Pferdes oder am Kummetspitz des Bündnergeschirrs zeigen zusätzlich die Ausdehnung des Gespannes, dies hat sich gut bewährt. (sehr wichtig vor allem bei Vierspanner und Tandem) Nicht zu vergessen sind Leuchtgamaschen an allen Pferdebeinen der Zugtiere.

Wir wünschen einen unfallfreien Ritt!

Wissenswertes zum Thema

- Reflexe für das Pferd, Rukka Jacken made visible: www.proEqui.ch www.proEquiShop.ch
- Prävention Pferdebetrieb www.HippoSafety.ch
- Gesetze: www.fedlex.admin.ch